

Restitution von menschlichen Überresten aus den Sammlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte (BGAEU) an zwei Fallbeispielen: Vorbereitung, Durchführung und Medienecho

WOLFRAM SCHIER, BERLIN

Im vergangenen Jahrzehnt hat der fachwissenschaftliche wie auch allgemein gesellschaftliche Diskurs über den ethisch wie juristisch angemessenen Umgang mit menschlichen Überresten in öffentlichen Sammlungsbeständen stark an Intensität zugenommen. Insbesondere wenn der historische Kontext der Erwerbung aus heutiger Sicht unrechtmäßig oder zumindest ethisch fragwürdig war, wird die Forderung nach Restitution erhoben und mehr und mehr auch umgesetzt.¹ Ungeachtet vermehrt erhobener *pauschaler* Forderungen nach Restitution, die Erwerbungen rezenter menschlicher Überreste aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert unter *kolonialistischen* Generalverdacht stellen, hat sich der Vorstand der BGAEU wiederholt für eine individuelle Abwägung und Entscheidung über Restitutionsersuchen ausgesprochen, was im Einklang steht mit den Richtlinien des Deutschen Museumsbundes und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.²

Im Folgenden soll über zwei Restitutionsverfahren berichtet werden, die in den vergangenen Jahren stattfanden und menschliche Überreste aus der anthropologischen Sammlung der BGAEU betrafen. Der Ablauf in den beiden, durchaus unterschiedlich gelagerten Fällen lässt sich schematisch in fünf Phasen differenzieren:

- Phase 1: formales Ansuchen um Restitution sowie die Prüfung und Entscheidung innerhalb des Vorstands der BGAEU
- Phase 2: Verhandlungen über die Empfänger sowie die Moderation und Gestaltung des Prozesses
- Phase 3: begleitende und/oder vertiefende Provenienzforschung, Erstellung eines *Case report*
- Phase 4: Übergabezeremonie der menschlichen Überreste
- Phase 5: Überführung und Aufnahme in die Herkunftsgesellschaft

Während diese Strukturierung in beiden Fällen gegeben war, ließen sich im Vergleich, bei allen Gemeinsamkeiten, signifikante Unterschiede beobachten, insbesondere, was die öffentliche Wahrnehmung und Rolle der Medien betraf.

Fallbeispiel 1 – australische Mumie des „Ng:tja“

Die durch Räuchern konservierte, in extrem angehockter Position durch Umschnürung fixierte Mumie wurde 1905 der BGAEU übergeben und von dieser 1914 dem Ethnologischen Museum Berlin als Dauerleihgabe überlassen, wo sie inventarisiert, aber wahrscheinlich nie ausgestellt wurde. Bei der Mumie handelt es sich um die sterblichen Überreste des „Big Man“ Ng:tja alias Barry Clarke aus dem Nordosten Queenslands, im tropischen Norden Australiens.³

Phase 1

Ein Restitutionsansuchen wurde erstmals im Mai 2013 in einem Schreiben von Mr. Thomas Gertz Snr. an die BGAEU gerichtet, in dem er die dringende Bitte um die Rückgabe der sterblichen Überreste seines Ururgroßvaters Ng:tja eindringlich formuliert und das hier im Original [leicht gekürzt] zitiert wird:

“Dear President, my name is Thomas Gertz Snr. I am a Ng:tjinji Aboriginal Elder Spokesperson. I live in Herberton Australia and I am the Ancestral Custodian and a direct descendant of Ng:tja also known as King Narcha, I am his Great Great Grandson. I am seeking to have my Grandfathers remains returned to his family.

The desecration of our people and culture has been well documented throughout the last 200 years of Australian Invasion, as was the theft of my Grandfather Ng:tja. On behalf of my family and the Ng:tjinji Tribe, I am asking for the safe return of my Grandfather, as he belongs here with his people in his Homeland. He is not a piece of property to be bought and sold [...].

Ng:tja was taken by Klaatsch halfway through his ceremonial funeral rights, and did not complete his spiritual journey back to his final resting place. We believe a person’s journey is not complete unless his corpse is with his spirit, within his country that he belongs to when he is alive.

¹ Eine ausführliche Darstellung der internationalen Diskussion mit zahlreichen regionalen Beiträgen zur Repatriierung menschlicher Überreste geben Squires et al. 2019.

² Ahrndt et al. 2013; SPK 2015.

³ Zur Erwerbung und historischen Einordnung vgl. den Beitrag Tefßmann et al. in diesem Band, 119–128.

I would be most grateful if you can provide me with any information on Ng:tja's whereabouts so that we may begin the repatriation process of bringing him home to his family where he belongs. I implore you and your colleagues to consider how you would feel if this situation was reversed and it was your Grandfather!"

Im März 2014 erreichte den Autor⁴ dieses Beitrags ein Schreiben des damaligen australischen Botschafters in der Bundesrepublik, David Ritchie, in dem dieser auf den seit 2013 vorliegenden Brief von T. Gertz verwies und um positive Entscheidung seiner Bitte warb. Im Juli 2014 kam es dann zu einem offiziellen Treffen mit einer Delegation des *Australian Ministry for the Arts* in der Botschaft Australiens. Gegenstand dieses Treffens war zunächst eine Darstellung der offiziellen Politik Australiens in Fragen der Repatriierung menschlicher Überreste und Objekte der materiellen Kultur. Namens der BGAEU wurde deren grundsätzliche Bereitschaft zu einer Restitution der Mumie von Ng:tja unterstrichen, darüber hinaus aber auch das Interesse an einer bilateralen Provenienzforschung bekundet.

Anfang Dezember 2014 wurde in einer Vorstandssitzung der BGAEU der Beschluss gefasst, die Mumie an Australien zurückzugeben. Zugleich wurde großes Interesse an einer anthropologischen Untersuchung einschließlich eventueller weiterer naturwissenschaftlicher Analysen (DNA) und einer historischen Dokumentation des Erwerbungscontextes bekundet. Es bestand jedoch Konsens, dass weitergehende (non- bzw. minimalinvasive) Untersuchungen der Mumie nicht ohne die Zustimmung des/der Vertreter(s) der Ursprungsgesellschaft durchgeführt werden können.

Phase 2

Zwischen Dezember 2014 und April 2015 fand eine Email-Korrespondenz zwischen Barbara Teßmann (Kustodin der BGAEU) und David Doble (*Museums and Repatriation, Collections and Cultural Heritage Branch, Ministry for the Arts*), über Untersuchungen im Vorfeld der Restitution und die Modalitäten naturwissenschaftlicher Analysen statt. Diese fanden auch die Zustimmung von Thomas Gertz, der selbst die Möglichkeit von DNA-Untersuchungen ins Spiel brachte.

Im März 2015 wurde in der Jahresmitgliederversammlung der BGAEU der formelle Beschluss gefasst, die Mumie an die Vertreter der Nachkommen von Ng:tja zurückzugeben. Diese Entscheidung wurde

Thomas Gertz mitgeteilt und die Abwicklung des Prozesses über die Botschaft Australiens angekündigt.

Als Reaktion ging am 1. Juli 2015, übermittelt durch die Botschaft Australiens, ein offizielles Ansuchen der Restitution von Mr Thomas Gertz (*Claim for the repatriation of the ancestral remains of King Ng:tja*) bei der BGAEU ein. Es enthielt, neben einer Darstellung der vorangegangenen Kommunikation und einer Bestätigung des Status des Antragstellers, eine genaue Beschreibung der Mumie nach den Inventarangaben des Ethnologischen Museums (Abb. 1).

Phase 3

In den Jahren 2015 bis 2016 wurden mit Zustimmung von Thomas Gertz naturwissenschaftliche Untersuchungen an der Mumie durchgeführt.⁵ Parallel führte Hilary Howes, Anthropologin und vordem Mitarbeiterin an der Botschaft Australiens, umfassende ethno-historische Recherchen zur Biographie und Persönlichkeit Ng:tjas, seinem Tod und seiner Mumifizierung, seinen Nachkommen sowie zu den Umständen der Aneignung seiner Mumie durch den Anthropologen und Forschungsreisenden Hermann Klaatsch durch, die der BGAEU zur Verfügung gestellt wurden.⁶

Phase 4

Nach längerer Kommunikationspause legte die Botschaft Australiens einen Termin für die Übergabeceremonie am 23. März 2017 fest. Am Vortag trafen B. Teßmann und Verf. namens der BGAEU in der Botschaft Australiens die Vertreter*innen der Nachkommen von Ng:tja alias Barry Clarke. Erst bei diesem Treffen wurde der Grund für die längere Unterbrechung des Prozesses klar – innerhalb der Vertreter*innen der Ng:tjinji und der Nachkommen Ng:tjas war offenbar die Rechtmäßigkeit des Vertretungsanspruchs von Thomas Gertz sen. angefochten worden. Statt seiner waren nun zwei andere Ururenkel⁷ als Nachfahren von den australischen Behörden legitimiert worden. Diese Änderung hatte jedoch keinen erkennbaren Einfluss auf die Bedingungen des Restitutionsprozesses und das Protokoll der Übergabeceremonie.

Diese fand am 23. März 2017 in einem sehr feierlichen und würdevollen Rahmen im Innenhof der Botschaft Australiens statt. Sie begann mit einem Reini-

⁴ 2014 bis 2017 Vorsitzender der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.

⁵ Vgl. Beitrag Teßmann et al. in diesem Band, 119–128.

⁶ Howes 2016. – Eine Gesamtpublikation über Ng:tja, in der neben den naturwissenschaftlichen Untersuchungen auch diese ausführlichen Provenienzforschungen Berücksichtigung finden werden, ist in Vorbereitung.

⁷ Vera Ketchell und Richard Hoolihan.

Katalog-Nr.: Leihgabe IX ^c 71 _{a,b}	Herkunft: Cairns / Queensland NO. Australien	Standort: VII ^c 2925 a = Depot b = 143 R 11
Sammler:		Akten-Nr. 1438/14 IV 20/1914
Art u. Datum d. Erwerbung:		
Beschreibung: Häuptlingsmumie: "Narcha, King of Boonjie" Herkunft: "Gebiet des Bellenden-Ker-Gebirges..... die Stelle von 'Boenje', jetzt als Upper Russeel Goldfields bezeichnet, einem Hochplateau, 3000 Fuß über See, von wo eine Anzahl großer Ströme, der Barrow-, Russel-, Mulgrave- und Johnston-River entspringen."		Literatur:

"Über die Persönlichkeit des alten 'Narcha' habe ich ermittelt, daß er einer der Häuptlinge war, welche in den blutigen Kämpfen eine wichtige Rolle spielten, als vor 15 Jahren die Goldsucher und ersten Pioniere weißer Kultur die bis dahin völlig intakte Ruhe der Eingeborenen von 'Boenje' störten..... Der alte 'Narcha' entkam und kehrte später zurück. Er war ein Mann von hoher Statur. Ich habe eine Photographie desselben aus dem Jahre 1894 in Cairns aufgefunden (Taf. IX Fig.2). Er soll in allen Tugenden des Uraustraliers, der Jagd, des Erkletterns großer Bäume, des Corroboreefechtens mit Schild und Holzschild ein Muster gewesen sein. Seine 'Kings'-Würde ist natürlich ebenso privater Natur, wie alle solche Bezeichnungen hier. Das große Messingschild, welches er um den Hals trug, und das ich mitsende, ist ihm nicht-offiziell von der Regierung, sondern durch die Goldwäscher, mit denen die Schwarzen jetzt in freundlicher Beziehung stehen, geschenkt worden."
Vergl. Zeitschrift für Ethnologie, 37. Berlin 1905, S. 773 ff.

Abb. 1a und 1b. Inventarkarte des „Narcha, King of Boonjie“ der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. Oben (1a): Vorderseite, unten (1b): Rückseite (Archiv BGAEU)

gungsritual, das von den beiden Nachkommen Ng:tja's durchgeführt wurde. Es folgten eine Begrüßung durch die Botschafterin Australiens, Lynette Wood, sowie Ansprachen von Vertretern beider Seiten, danach die Unterzeichnung des offiziellen Übergabedokuments.

Außerhalb des vorab mit der Botschaft Australiens vereinbarten Protokolls wurde sodann die sogenannte *Kings Plate* Ng:tja's⁸ übergeben, deren Verbleib im Besitz der BGAEU kein Gegenstand der Vorgespräche und somit den australischen Gesprächspartnern nicht bekannt war. Die Reaktion der beiden Nachfahren Ng:tja's war sehr emotional und für beide Seiten be-

wegend (Abb. 2). Nach Abschluss der offiziellen Zeremonie kam es zu längeren informellen Gesprächen in freundschaftlicher Atmosphäre. Dabei wurde auch eine Einladung zur Teilnahme an der feierlichen Bestattung der sterblichen Überreste Ng:tja's ausgesprochen, für die allerdings zu diesem Zeitpunkt weder ein genauer Ort noch ein Termin feststand.

Bis zur offiziellen Übergabeceremonie hatte es keine Medienkontakte der beteiligten Parteien gegeben. Erst zwei Tage zuvor hatte die Botschaft Australiens eine Pressemitteilung herausgegeben, was zur Präsenz einiger Medienvertreter bei der Übergabeceremonie führte.

⁸ s. Beitrag Teßmann et al. in diesem Band, 121 Abb. 3-4.



Abb. 2. Übergabe der „Kings Plate“ von Ng:tja an seine Nachkommen Vera Ketchell und Richard Hoolihan am 23.03.2017

Phase 5

Unmittelbar im Anschluss an die Übergabezeremonie wurden die sterblichen Überreste Ng:tja's nach Australien überführt. Am 2. Mai 2017 berichteten australische Medien⁹ über die Ankunft der Mumie Ng:tja's in Queensland, die dort einer erneuten Reinigungszeremonie unterzogen wurde. Über den weiteren Verbleib und die Planung der endgültigen Bestattung gibt es darin keine Angaben. Diese endgültige Beisetzung ist offenbar bis heute nicht erfolgt.

Fallbeispiel 2 – Schädel „RV 33“ eines Ainu aus Hokkaido

In der Sitzung der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte am 19.06.1880 übergab Georg Schlesinger der Gesellschaft einen Schädel als Geschenk, den er ein Jahr zuvor auf der Insel Yezo (heute Hokkaido) unweit der erst wenige Jahre zuvor gegründeten Hauptstadt Sapporo zusammen mit einem dort ansässigen Deutschen ausgegra-

ben hatte. Am „Fundort“ habe sich noch bis etwa 1865 „ein großes Ainodorf befunden“.¹⁰ Schlesinger schildert die Umstände, unter denen er in den Besitz des Schädels kam, folgendermaßen:

„Die Grabstelle als solche war als Ainograb verschiedenen, noch jetzt in Sapporo lebenden Aino's bekannt und documentirte sich auch schon äusserlich als solches durch einen, in den Boden eingelassenen, etwa 5 Fuß hohen, hölzernen Speer, der am oberen Ende federbuschartig geschnitzt und mit etlichen schmalen Leinwand- oder Baststreifen umwickelt war. Das Grab selber sollte, unseren Quellen nach, das gemeinschaftliche Grab eines Mannes und einer Frau sein; wir fanden auch in demselben, etwa 1½ Fuss unter der Oberfläche, Knochenmassen, die auf zwei Leichen hinwiesen; *indes gelang es uns bei der Dunkelheit der Nacht und der durch die Gefahr der sacrilegischen Handlung gebotenen Eile nur, des vorliegenden Schädels habhaft zu werden*“ [Kursivierung WS].¹¹

In aller Deutlichkeit wird von Schlesinger hier also die Beraubung eines rezenten indigenen Grabes beschrieben, gleichwohl die Schilderung dieses unrechtmäßigen Vorgehens als vermeintlich wissenschaftlich neutraler „Fundbericht“ ausgegeben. Offenbar gab es auch seitens der BGAEU keine Skrupel bei der An-

⁹ <https://www.abc.net.au/news/2017-05-02/indigenous-ancestor-remains-returned-to-queensland/8479888>.

¹⁰ Schlesinger 1880.

¹¹ Schlesinger 1880, 207.

nahme dieses „Geschenks“ und seiner Eingliederung in die anthropologische Sammlung (Rudolf Virchow-Sammlung, Inventar-Nr. RV 33).

Phase 1

Am 26. Mai 2016 erreicht Barbara Teßmann eine Anfrage des Berliner Büros der japanischen Tageszeitung *Mainichi Shimbun* zum Bestand menschlicher Schädel von Ainu in der Rudolf Virchow-Sammlung der BGAEU. In ihrer Antwort wird die Existenz einiger Schädel mit der Zuweisung „Aino/Ainu“ bestätigt, aber auch darauf hingewiesen, dass nähere Angaben zur Provenienz meist fehlen und zudem zwei Schädel mit dieser ethnischen Zuweisung von der Halbinsel Sachalin (heute Russland) stammen.

Die Details der Presseanfrage ließen auf vorangegangene und noch andauernde umfassendere Recherchen der Zeitung schließen. Und so erschien am 7. August 2017 in *Mainichi Shimbun* ein ausführlicherer Artikel über menschliche Überreste von Ainu in deutschen Sammlungen, konkret wurde auf die Virchow-Sammlung und den Fall RV 33 verwiesen. Der Artikel war mit einer historischen Fotografie Rudolf Virchows in seiner Sammlung sowie Schädelzeichnungen aus dem oben genannten Artikel von 1880 illustriert (Abb. 3). *Mainichi Shimbun* hat in der Morgenausgabe eine Auflage von 4 Millionen Exemplaren, womit sie die drittgrößte Tageszeitung Japans ist.¹²

Dementsprechend groß war das mediale Echo dieses Artikels. Bereits am Folgetag wurde eine an die Beauftragte für Kultur und Medien der Bundesregierung gerichtete Anfrage des Berliner Büros von *Mainichi Shimbun* auf dem Dienstweg an die Stiftung Preussischer Kulturbesitz und von dieser an die BGAEU weitergeleitet. Darin werden sehr konkrete Fragen an die Bundesbeauftragte gerichtet:

„In der kommenden Woche werden wir eine Reihe von Artikeln veröffentlichen, die zum Thema die Existenz von Gebeinen des Volks der Ainu, die eine ethnische Minderheit in Japan darstellen, in Deutschland haben, was für die japanische Öffentlichkeit eine Neuigkeit sein wird. Diese Gebeine finden sich nach unseren Recherchen in den Sammlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte (BGAEU) und der Staatlichen Museen zu Berlin (SMB), was uns diese Institutionen auch bestätigt haben. Wir richten uns in dieser Angelegenheit an Sie zur Beantwortung einiger Fragen:

- 1) Erkennt die Bundesregierung an, dass sich über den SMB Ainu-Gebeine in Ihrem Besitz finden?
- 2) Unterstützt die Bundesregierung den Wunsch der Ainu, möglichst alle in der Vergangenheit teilweise durch Grab-

raub entwendeten Gebeine zurückzuführen? Dieser wird auch von der japanischen Regierung unterstützt.

- 3) Wie wird die Bundesregierung auf zu erwartende Rückforderungen der Ainu reagieren? Kann sich die Bundesregierung vorstellen, in dieser Sache unterstützend und/oder vermittelnd tätig zu werden? Wenn ja, wie?
- 4) Wird die Bundesregierung im Gegensatz zu dem in Frage 2 vorgetragenen Wunsch der Ainu auf den Nachweis eines sogenannten Unrechtskontextes für jedes einzelne Objekt bestehen?
- 5) Falls sich die privat organisierte BGAEU weigert, einige oder alle Ainu-Gebeine zurückzugeben, wird die Bundesregierung die Forderung des Ainu-Verbandes/der japanischen Regierung unterstützen?
- 6) Hat die Bundesregierung Kenntnis von weiteren Ainu-Gebeinen in Deutschland?“

Hierauf wurde sowohl von der BGAEU wie auch seitens der SPK Auskunft gegeben und erneut auf die meist sehr spärlichen Quellen zur Provenienz (RV 33 stellt eine Ausnahme dar) verwiesen. Ob und wie die Anfrage von *Mainichi Shimbun* seitens der Beauftragten für Kultur und Medien der Bundesregierung beantwortet wurde, ist Verf. nicht bekannt.

Phase 2

Anfang September 2016 gab es eine telefonische Anfrage der japanischen Botschaft mit der Bitte um genauere Angaben zu Art und Anzahl der Ainu-Schädel im Besitz der BGAEU. Am 7. September 2016 erfolgte eine ausführliche schriftliche Antwort an die Botschaft Japans, zwei Tage später fand ein erstes Treffen mit dem Kulturattaché Kiminori Iwama und einem weiteren Botschaftsmitglied statt, dem einige weitere Treffen folgen sollten.

Im Oktober und November 2016 gab es weitere Kontakte mit dem Berliner Büro von *Mainichi Shimbun*, in deren Verlauf den japanischen Journalisten eine Inaugenscheinnahme des Schädels „RV 33“ und eines weiteren mit „Ainu“ beschrifteten Schädels ermöglicht wurde.

Zu Beginn des Jahres 2017 bekam die *Causa RV 33* eine unerwartete Dynamik. Ende Januar läutete die Anfrage eines Journalisten der *Hokkaido Shimbun*, der selbst früher Kurator eines Ainu-Museums gewesen war, ein verstärkt regionales Interesse der Medien auf Japans Nordinsel ein. Am 13. Februar 2017 gab der Autor dieses Beitrags dem japanischen Fernsehsender *NHK* (Studio Berlin) ein Interview zu den Umständen und dem historischen Hintergrund des Falls. Der Wunsch der Journalisten, den Schädel selbst zu filmen, wurde aus grundsätzlichen Erwägungen

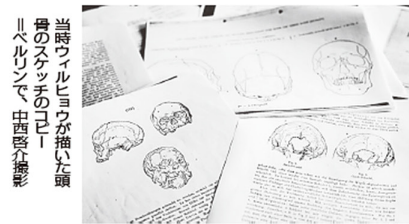
¹² https://de.wikipedia.org/wiki/Mainichi_Shimbun [Zugriff 01.02.2021].

独の研究140年の歴史

アイヌ遺骨返還に壁



アイヌの遺骨を収集したベルリン大(当時)教授のルドルフ・ウィルヒョウ。世界からさまざまな民族の遺骨を研究室に集め人類学などの研究に利用した。akg-images(1896年撮影)



当時ウィルヒョウが描いた頭骨のスケッチの一例。ベルリンで、中西啓介撮影

【ベルリン中西啓介】ドイツで見つかったアイヌ民族の遺骨について、北海道アイヌ協会は返還を求める方針だ。だが、ドイツ側は「不適切な収集」の異存なく必要だと考えた。長年放置されてきた遺骨の調査には、140年以上の歴史の壁が立ちどかっている。(社会面参照)

ベルリン中心部の国立イェーネ大学に19世紀初頭の民族学館が収蔵されていた。すり切れた布張りの表紙を開くと、アイヌの頭骨のイラストが次々と現れた。執筆したのは、ベルリン大教授のルドルフ・ウィルヒョウ(1821〜1902)年。細胞病理学や人類学の礎を作った「権威」だ。

欧州でのアイヌ研究は、1860年代に英国で初めて追いが公開されたことで活発化した。報告93年の同誌では、7体の頭骨を保有している

「不適切収集」の証明必要

「33番にシュレーンガーとありませ」と説明を増やしたい。東アジアの仲間アイヌの骨を送るようお願いしたい」と熱心に訴えた。

シュレーンガーは「ゲルマンの農業試験場(借)が札幌で収集した頭骨。82年の民族学誌で、ウィルヒョウは具体的な収集者や収集場所を記載した。借地は871(明治4)年開設の札幌初の公園だ。」

他の記録では、旅行家のウィルヘルム・ヨーストが複数のドイツ人が遺骨を独国内に運んだことも分かった。

運ばれた遺骨は今、どこにあるのか。人類学の資料を保管する研究機関に問い合わせる中で、ウィルヒョウが設立を主導した「ベルリン人類学民族学先中協会」(BGAEU)と、彼が勤めたシャリテ・ベルリン医科大の収蔵品に残されていることが分かった。

BGAEU代表のウォルフラム・シアア・ベルリン自由大教授は6月上旬、6体の遺骨が記録された収蔵リストを提示。

「この遺骨を含む6体が今も保管されていることを確認した。シュレーンガーはどのようの遺骨を入手したのか。それを解く鍵は、ベルリンから約540キロ離れた独西部ポーンにあるシュレーンガー(Shleieringer)とあった。毎日新聞の取材を受け、BGAEUは7月、ベルリン市内にある収蔵庫を調査。この遺骨を含む6体が今も保管されていることを確認した。」

シュレーンガーは「この民族学誌を所有するボン大のハンズ・ドナー・ウィルシュレーンガー博士は「当時、盗掘の疑いがあった」と指摘。さらに多くの遺骨が収集された可能性が高く、独国内の研究機関は独自に調査すべきだ」として

外交交渉不可欠に

ドイツにあるアイヌの遺骨の多くは19世紀に収集された。戦争などにより長期開放されたことから、返還に必要な情報不足も懸念される。今回取材で見つかった17体の遺骨のうち、国所有の11体を管理するベルリン博物館連合(SMB)が所属する国の財団は、遺骨などの扱いに関する基本方針を公表している。

人体由来の収蔵品について、本人らの意思に反し「不適切に」収蔵された物でないかを調査、不適切だったり、収集地から異論が出たりした場合

「だが、不適切の定義は、収集者の判断に委ねられている。また、SMBの収蔵品は国に所有権があるため、SMBはアイヌ側との話し合いには応じることが、返還は政府の判断だ」と言う。BGAEUは「アイヌだから」という理由で包括返還することはない」とし、遺骨の由来の特定を優先させる考えだ。

ベルリンには19世紀以降、人類学の研究拠点として1方体以上とも言われる遺骨が集められた。「20世紀最初の虐殺」とされるドイツの植民地・

- ドイツに運ばれた遺骨の収集地と数
- 国が所有し政府系機関SMBが管理一計11体
 - ・サハリンで収集された頭骨6体
 - ・北海道で収集されたとみられる頭骨4体
 - ・収集地不明1体
- 民間団体BGAEUが所有一計6体
- ・札幌で収集された頭骨1体
 - ・サハリンで収集されたとみられる頭骨5体

独南西アフリカ(現ナミビア)でのヘロロ人虐殺でも、殺されたヘロロ人の遺骨が研究用として独国内に運ばれた。遺骨の存在が外交問題化したことから、2011年にシャリテ・ベルリン医科大は20体の遺骨をナミビアに返還している。

ドイツ内のアイヌの遺骨のうち、取材で不適切な収集が確認できたのは、札幌で盗掘されたBGAEUの頭骨1体のみだが、北海道アイヌ協会は返還の対象を広げたい考えだ。

SMBが保管する遺骨の一部は、収集したヤーコプセンの旅行記から、サハリン南部コルサコフで収集されたことが分かっている。協会は、これらの遺骨についても、北海道に住むアイヌの祖先である可能性があるとして、調査を求める考えだ。

協会は日本国内に残された遺骨とドイツの頭骨を照合し、元の状態に復元し上で慰霊することを目指している。遺骨返還の表現には、日独の外交交渉が不可欠だ。

Abb. 3. Mainichi Shimbun vom 07.08.2016 (japan. Ausgabe), S. 30 (Ausschnitt)

gen abgelehnt, doch wurde dem Interesse des Teams an visuell verwertbarem Material durch einen Ortstermin in der Campusbibliothek der Freien Universität Berlin und einem Kamerablick in den Jahrgang 1880 der *Zeitschrift für Ethnologie* entsprochen. Der kurze Fernsehbeitrag führte naturgemäß zu weiteren Medienanfragen, unter anderem der Nachrichtenagentur *Kyodo News* und umfangreicher E-mailkorrespondenz. Eine Woche später gaben Verf. und B. Teßmann dem Berlin-Korrespondenten des *Mainichi Shimbun* ein ausführliches Interview. Bei all diesen zahlreichen Medienanfragen wurde stets die grundsätzliche Bereitschaft zu einer Restitution unterstrichen, Fragen nach der Gestaltung und dem Termin einer solchen Rückgabe konnten jedoch, trotz allen Insistierens der Medienvertreter, noch nicht beantwortet werden. Im Rückblick erscheint besonders interessant, dass zu diesem Zeitpunkt von keinem der Journalisten die Frage nach den legitimen Empfängern der zu restituierenden menschlichen Überreste thematisiert wurde.

Angesichts der offensichtlich illegalen Erwerbung des Schädels „RV 33“ stellte der Autor dieses Beitrags namens der BGAEU (vorbehaltlich eines noch zu fassenden Vorstandsbeschlusses) mit Schreiben vom 24. Februar 2017 an die japanische Botschaft die Restitution des Schädels in Aussicht, wenn von der japanischen Regierung ein entsprechendes Ansuchen erfolge.

Phase 3

Auch im zweiten hier vorgestellten Restitutionsfall kam es zu vertiefter Provenienzforschung, die allerdings, anders als im Falle der australischen Mumie von Ng:tja, zu konkurrierenden und kontroversen Positionen hinsichtlich der legitimen Empfänger der Rückführung von „RV 33“ führte.

Von Seiten der BGAEU wurden im Zeitraum Oktober 2016 bis Januar 2017 vertiefte Recherchen im Archivbestand sowie durch B. Teßmann eine anthropologische Befundung durchgeführt.¹³ Im Februar 2017 kam es nach ersten E-mailkontakten zu einem ausführlichen persönlichen Gespräch mit dem Kulturanthropologen Prof. Oda Hiroshi (Hokkaido University), der anbot, eigene Provenienzforschungen auf Hokkaido durchzuführen. Im Mai 2017 traf dann der ausführliche, auf Deutsch geschriebene Bericht ein,¹⁴ aus dem hier auszugsweise zitiert wird:

„3. Wer war „RV33“?

Ein sicherer Beweis fehlt noch, aber es ist anzunehmen, dass „RV33“ der männliche Ainu Shitorente war. Nach dem Stammbuch von 1875 (Meiji 8) lebten damals vier männliche Ainu

im Sakush-Kotoni-Kotan (Kotoni-Dorf) (『新札幌市史第2巻通史2』1991, S. 535). Einer davon war Shitorente. Sein Tod wurde am 15.11.1875 registriert. „RV33“ wurde im Juni 1879 (Meiji 12) ausgegraben. Der hölzerne Grabmal in der Skizze war nach der Beschreibung von Schlesinger nicht verwittert und in seiner ursprünglichen Form gut erhalten. Seit der Errichtung der Grabstätte war somit erst kurze Zeit verstrichen. Das entspricht gut einem Zeitraum von dreieinhalb Jahren nach dem Tod von Shitorente.

4. Wer sind die Nachkommen von „RV33“ und des Sakush-Kotoni-Kotan?

Ein paar Personen, die aus dem Sakush-Kotoni-Kotan stammen, haben wir in der Umgebung Sapporo aufgefunden und schon mit ihnen Kontakt aufgenommen. Aber im Interesse des Schutzes ihrer Privatsphäre können genauere Informationen über diese Personen noch nicht veröffentlicht werden. [...] Es ist nicht einfach, die Nachkommen dieses Kotan aufzufinden, eben weil der Kotan so früh aufgelöst wurde. Die Nachkommen gelten als rechtmäßige Empfänger des Schädels. Der Schädel sollte daher nicht einfach einer bereits existierenden [sic] Organisation überlassen werden.“

Am 7. März war bereits eine ausführliche Stellungnahme eines Rechtsanwalts aus Sapporo eingetroffen, mit dem vorher keinerlei Kontakt bestanden hatte. Kernpunkt seines sehr dezidiert formulierten Schreibens war die Aufforderung, den Schädel keinesfalls an die japanische Regierung zu übergeben. Diese plane ein Ainu-Kulturzentrum in Shiraoi, Hokkaido, wo menschliche Überreste zentral aufbewahrt und – wohl entgegen der Absicht der BGAEU – auch invasiven Forschungen (wie DNA-Beprobung) unterzogen würden. Auch eine Rückgabe an die *Hokkaido Ainu Association* sei nicht angebracht, da diese nicht die spezifischen *kotans* (Dorfgemeinschaften) repräsentiere. Aus seiner Sicht sei nur eine Restitution an die Mitglieder des *Sakushu-Kotoni kotan* oder des *Ishikari kotan* legitim.

Bereits vier Tage vorher war unter dem Eindruck des Gesprächs mit Oda Hiroshi die Frage legitimer Empfänger im Vorstand der BGAEU diskutiert worden. Es bestand Konsens darüber, dass aus deutscher Außenperspektive die Legitimität konkurrierender Ansprüche unterschiedlicher *stakeholder* nicht zu beurteilen sei. Zu einer Abwicklung der Restitution über die japanische Botschaft, mit der ja bereits intensive Kontakte bestanden, sah der Vorstand keine Alternative. Allerdings wurde beschlossen, von der japanischen Botschaft explizite Stellungnahmen über die Einbeziehung der Ainu-Vertreter und den Endverbleib der menschlichen Überreste zu erbitten.

In weiteren Gesprächen mit dem Kulturattaché der japanischen Botschaft wurden die der BGAEU gegenüber geäußerten Vorbehalte einer Rückgabe an

¹³ Seetaler 2016; Teßmann 2016.

¹⁴ Hiroshi 2017.

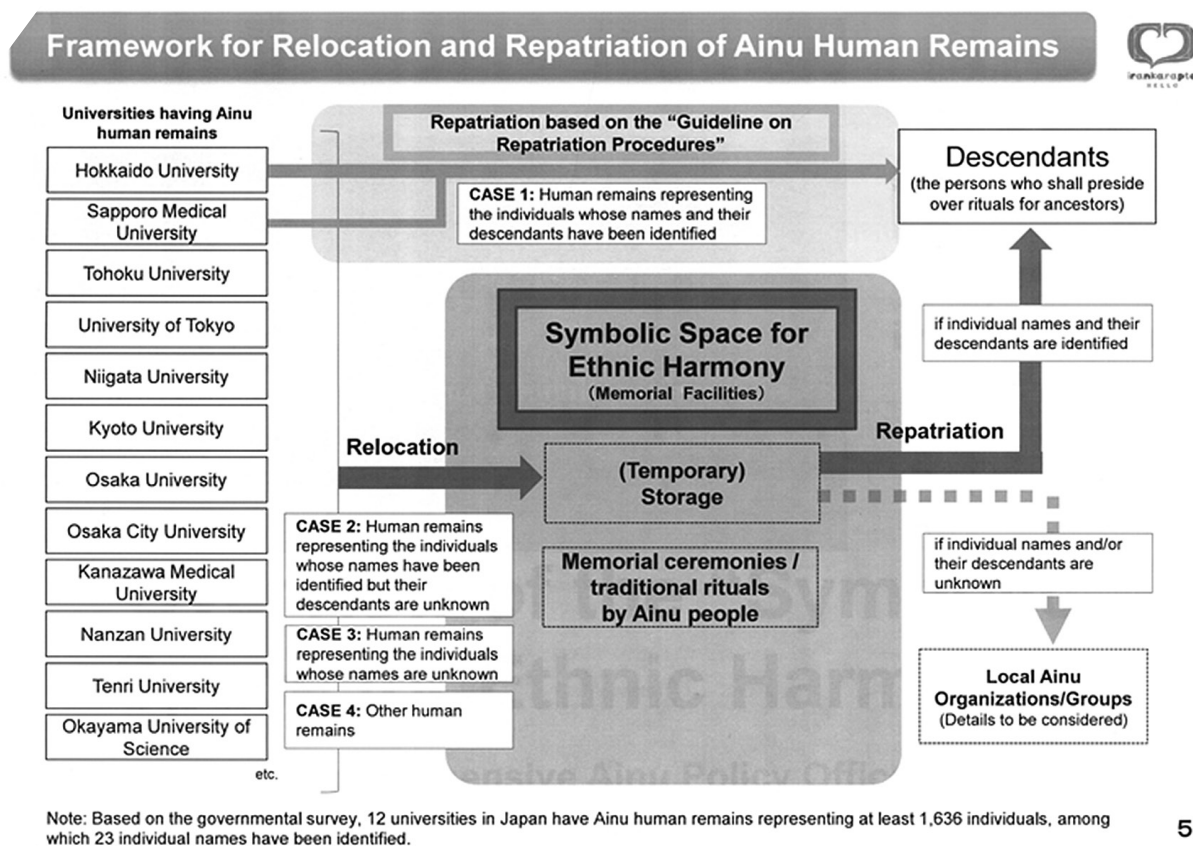


Abb. 4. Organigramm aus dem Konzept der japanischen Regierung zum Umgang mit menschlichen Überresten der Ainu (übergeben von der Botschaft Japans im März 2017)

die japanische Regierung angesprochen und um eine Darstellung der Restituierungspolitik Japans gegenüber den Ainu gebeten.¹⁵ Daraufhin erläuterte der Kulturattaché bei einem weiteren Treffen die offizielle Position Japans in der Frage der „Repatriierung“ menschlicher Überreste der Ainu und verdeutlichte dies mit Hilfe einer Broschüre (Abb. 4). Diese Richtlinie, die für Rückgabeverhandlungen mit anthropologischen Universitätsansammlungen innerhalb Japans entwickelt wurde, sieht die Unterscheidung von vier Fallgruppen vor, je nachdem, ob die Namen und Nachkommen oder nur die Namen der Individuen bekannt sind oder ob es sich um anonyme menschliche Überreste handelt. Für die erste Fallgruppe ist demnach eine Übergabe an die direkten Nachkommen vorgesehen, für die zweite eine Übergabe an Vertreter der lokalen Gruppe. Nur für anonyme menschliche Überreste ist die Aufbewahrung in einer zentralen Gedenkstätte geplant.

Am 16. Juni 2017 traf dann die offizielle Stellungnahme im Auftrag der japanischen Regierung ein, die auf ausführlichen Provenienzrecherchen von Kato Hirofumi und Tanimoto Akihisa, beide Professoren an der Hokkaido University, beruhte. Im Gegensatz zu Oda Hiroshi kamen sie zu dem Schluss, dass weder das beraubte Grab eindeutig lokalisierbar sei noch das in der Nähe befindliche Dorf Kotoni *kotan*. Auch sei der bestattete Mann nicht eindeutig identifizierbar, es könne sich zwar um *Shitorento* handeln, aber auch um einen archivalisch nicht registrierten Diener. Die beschriebene und abgebildete Grabkennzeichnung sei zudem untypisch für die Ainu des Kotoni *kotan*.

Ein weiteres offizielles Schreiben des Direktors der *Comprehensive Ainu Policy Office* der japanischen Regierung traf am 28. Juni 2017 ein, darin wurde das Ergebnis der Provenienzuntersuchungen und das weitere Vorgehen dargestellt, entsprechend dem Diagramm der Richtlinien (Abb. 4). Danach gehört „RV 33“ – jeden-

¹⁵ Wie Uwe Makino ausführt, sind Restituierungsforderungen menschlicher Überreste aus europäischen Sammlungen ja eher ein Nebenschauplatz dieses vor allem innerjapanischen Konflikts zwischen lokalen Ainu-Verbänden einerseits und der

japanischen Regierung sowie des dieser gegenüber loyalen nationalen Ainu-Verbands (Makino 2015, 95–124). – Vgl. dazu auch jüngst Roellinghoff 2020.



Abb. 5. Übergabe des Ainu-Schädels „RV 33“ in der japanischen Botschaft Berlin durch Alexander Pashos (BGAEU) an den Direktor der Ainu Association of Hokkaido, Kato Tadashi und Hirai Hirohide, Leiter des Amtes für Ainu-Politik auf Kabinettssebene (Cabinet Secretariat's Comprehensive Ainu Policy Office)

falls bis auf weiteres – zur Fallgruppe 3 mit vorgesehenem Verbleib in der zentralen Gedenkstätte in Shiraoi.

Am 17. Juli 2017 stimmte die BGAEU mit einem offiziellen Schreiben an die Botschaft Japans der Restitution zu. Für die Übergabeceremonie in der japanischen Botschaft wurde der 31. Juli 2017 festgelegt.

Phase 4 und 5

Die Übergabe erfolgte im Rahmen einer feierlichen Zeremonie in der Botschaft Japans in Berlin. Nach Ansprachen beider Seiten übergab Alexander Pashos¹⁶ den weiß verhüllten Behälter mit dem Schädel „RV 33“

im Beisein des japanischen Botschafters an den Direktor der *Ainu Association of Hokkaido*, Kato Tadashi und Hirai Hirohide, Leiter des Amtes für Ainu-Politik auf Kabinettssebene (*Cabinet Secretariat's Comprehensive Ainu Policy Office*) (Abb. 5).

Der Schädel wurde am 2. August 2017 in einem Beinhaus auf dem Gelände der Hokkaido-Universität in Sapporo deponiert. Zwei Tage später fand eine traditionelle Totengedenkzeremonie („Icarpa“) statt.¹⁷ Über den weiteren Verbleib des Schädels liegen Verf. keine Informationen vor.

Bereits am 20. Juli 2017 hatte *The Mainichi* ausführlich über die damals bevorstehende Übergabe

¹⁶ Von April 2017 bis September 2020 erster Vorsitzender der BGAEU.

¹⁷ Über diese bevorstehenden Termine informierte die Tageszeitung *The Mainichi* in ihrer englischsprachigen Ausgabe am 1.8.2017 im Kontext des Berichtes über die Übergabe in Berlin (<https://mainichi.jp/english/articles/20170801/p2a/00m/0na/016000c> [Zugriff 02.02.2021]). Über die Gedenkzeremonie am 4.8.2017 berichtete *The Mainichi* nicht mehr. Offenbar wurde der britische Archäologe Rick Schulting, der sich im August 2017 in Sapporo aufhielt, zufällig Zeuge

dieser Zeremonie (freundl. Hinweis B. Teßmann). – Für den 2.5.2018 wurde auf der Website der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens in Tokyo ein Vortrag von Uwe Makino angekündigt, in dem er über eine Wiederbestattung von repatriierten Ainu-Gebeinen aus dem vormaligen Besitz der Hokkaido-Universität im August 2017 berichtete (<https://oag.jp/events/uwe-makino-wem-gehoren-die-ainu-gebeine-forschungsgeschichte-repatriierung-indigene-selbstbestimmung/> [Zugriff 02.02.2021]). Ob es sich um dieselbe Veranstaltung handelt, ist Verf. nicht bekannt.

des Ainu-Schädels „RV 33“ berichtet. In dem Artikel werden die Vorgänge zusammenfassend referiert. Zwei Passagen sind dabei besonders bemerkenswert, weil sie die Bedeutung des Falles für die japanische Kulturpolitik beleuchten. So wird zum einen diese erste Restitution von menschlichen Überresten der Ainu aus dem Ausland als Modellfall für zukünftige „Repatriierungen“ bewertet. Zum anderen sei dadurch die japanische Regierung veranlasst worden, ihre Politik im Umgang mit menschlichen Überresten der Ainu nach deren Restitution zu überdenken. So habe das japanische Kabinett im Juni 2017 beschlossen, der Rückgabeoption Priorität gegenüber der ursprünglich vorgesehenen zentralen Archivierung zu geben. Letztere solle vor allem für solche Überreste gelten, die nicht unmittelbar an Nachkommen übergeben werden könnten. Außerdem seien nach diesem Kabinettsbeschluss aus Gründen der Menschenrechte keine Forschungen an repatriierten menschlichen Überresten mehr vorgesehen.¹⁸

Vergleichende Betrachtung

Die beiden hier dargestellten Restitutionsfälle menschlicher Überreste aus der anthropologischen Sammlung der BGAEU weisen zwar einige Gemeinsamkeiten im Ablauf, aber auch sehr deutliche Unterschiede in der Rolle beteiligter Akteure auf. Dies betrifft zunächst die Auslöser der beiden Prozesse: im Falle des „King Ng:tja“ war es ein Nachkomme, der sich aufgrund vorliegender Informationen¹⁹ direkt an die BGAEU wandte, wohingegen der Restitutionsprozess des Ainu-Schädels durch investigativen Journalismus ausgelöst wurde.

In beiden Fällen erkannte die BGAEU vorliegende Unrechtskontexte der Erwerbung an, fällt ihre Rückgabeentscheidung aber nach einer Prüfung des Einzelfalls. Es fanden in beiden Fällen, ausgelöst durch die Restitutionsforderung, intensive Recherchen zu den historischen Kontexten der Erwerbung sowie

den biographischen und ethnohistorischen Kenntnissen über die betroffenen Individuen statt. In beiden Fällen wurden solche Recherchen im gegenseitigen Einvernehmen von beiden Seiten veranlasst und die Erkenntnisse ausgetauscht.

Ein erheblicher Unterschied besteht jedoch im politischen *Framing* des Restitutionsprozesses und den konkurrierenden Konzepten über die Legitimität der Empfänger der zurückzugebenden menschlichen Überreste. Im Falle von „King Ng:tja“ folgte der Restitutionsprozess einem bereits etablierten Protokoll²⁰ und wurde von diesbezüglich erfahrenen Institutionen und Akteuren der australischen Regierung moderiert. Konkurrenz zwischen potentiellen Empfängern in der Herkunftsgesellschaft entstand dort offenbar unter den Nachkommen und verzögerte den Prozess, ohne jedoch größere Änderungen im Ablauf zu verursachen.

Im Fall des Ainu „RV 33“ dagegen erscheint, in rückblickender Perspektive, die japanische Regierung von der sehr professionell durchgeführten und publizierten investigativen Recherche des *Mainichi Shimbun* ebenso überrascht worden zu sein wie die BGAEU. Wie Uwe Makino anschaulich beschreibt,²¹ ist die Minoritätenpolitik gegenüber den Ainu ein „Dauerbrenner“ der japanischen Innenpolitik. Die politische Instrumentalisierung menschlicher Überreste, die aus Ainu-Gräbern oft illegal entwendet wurden, reicht bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts zurück, wie Michael Roellinghoff jüngst eindrucksvoll analysierte.²²

Japanische Anthropologen, oft in Deutschland ausgebildet, versuchten bis in die 1930er Jahre anhand kranimetrischer Daten, der Ainu-Bevölkerung Hokkaidos einen „Migrationshintergrund“ zuzuschreiben, sie also zu „de-indigenisieren“ und damit die Annexion der Insel durch Japan zu legitimieren. Die Beraubung indigener Ainu-Gräber war im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts kein Einzelfall, sie führte 1865 sogar zu einem diplomatischen Eklat mit Großbritannien.²³

¹⁸ „Numerous Ainu bones remain held in foreign nations, and the process leading up to the return of the Ainu skull at BGAEU as well as the return ceremony are apparently expected to serve as models for further repatriations. The case also prompted the Japanese government to consider how to handle Ainu remains after their return. A Cabinet decision passed in June this year regarding a planned facility in Hokkaido for promoting Ainu culture included a provision prioritizing the return of Ainu remains to bereaved families. The decision also ordered that Ainu bones that cannot be immediately returned to families be gathered at the facility. Furthermore, the facility plan states that remains held there will not be used for research purposes, out of consideration for human rights.” (<https://mainichi.jp/english/articles/20170720/p2a/00m/0na/007000c> [Zugriff 02.02.2021])

¹⁹ Die Rolle der mündlichen Tradition innerhalb der Nachkommenschaft Ng:tja's über den Verbleib seiner Mumie wird in der in Vorbereitung befindlichen Monographie thematisiert werden.

²⁰ Vorausgegangen waren die beiden Rückführungen von Überresten australischer Aborigines im Rahmen des Human Remains-Projekts der Berliner Charité 2013 und 2014 (<https://portal.wissenschaftliche-sammlungen.de/CollectionActivity/301>; https://gedenkort.charite.de/metast/meldung/artikel/detail/menschliche_gebeine_kehren_nach_australien_zurueck-1/ [Zugriff 02.02.2021]).

²¹ Makino 2015, 45–56.

²² Roellinghoff 2020, 295–303.

²³ Makino 2015, 6–7; Roellinghoff 2020, 296–298. – Dies soll natürlich keineswegs das Verhalten G. Schlesingers 1879 relativieren oder gar entschuldigen – vielmehr wäre, gerade nach dem damals nur wenige Jahre zurückliegenden Eklat, der sicherlich noch im Bewusstsein der Bürger der neuen Hauptstadt Sapporo präsent war, eine erhöhte Sensibilität zu erwarten gewesen.

Wenn man der Einschätzung von *Mainichi Shim-bun* folgt,²⁴ dann haben die investigativen Recherchen des Blattes ganz erhebliche Konsequenzen gehabt: nicht nur wurde die BGAEU dazu veranlasst, offensichtlich unrechtmäßig erworbene menschliche Überreste nach 138 Jahren zurückzugeben. Der Einzelfall platzte darüber hinaus offenbar in einen laufenden innenpolitischen Diskurs zwischen verschiedenen konkurrierenden Interessenvertretern der Ainu sowie der japanischen Regierung und trug bei letzterer offenbar dazu bei, einen nach außen wirksamen kulturpolitischen Erfolg mit innenpolitischen Zugeständnissen zu verbinden.

Die beiden hier dargestellten Restitutions menschlicher Überreste an Vertreter*innen von Herkunftsgesellschaften in Australien und Japan durch die BGAEU waren, historisch gesehen, überfällig. Der Vergleich des Ablaufs im Rückgabeprozess zeigte dennoch zugleich, mit welcher vielfältigen Aspekten, politischen Konstellationen und medialen Herausforderungen Restitutions konfrontiert sein können.

Zitierte Literatur

Ahrndt et al. 2013: Ahrndt, W., Deimel, C., Geißdorf, M., Lenk, C., Roefiger, S., Rosendahl, W., Schaluschke, A., Schindlbeck, M., Schnalke, Th., Thielecke, C., von Selle, C., Wesche, A. und Wittwer-Backofen, U., Empfehlungen zum Umgang

mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen. Deutscher Museumsbund 2013. <https://www.museumsbund.de/wp-content/uploads/2017/04/2013-empfehlungen-zum-umgang-mit-menschl-ueberresten.pdf>.

Hiroshi 2017: Hiroshi, O., Vorläufiger Bericht über die Untersuchung der Heimat vom Ainu-Schädel „RV33“. Unpubl. Bericht, 4 Seiten, Archiv BGAEU.

Howes 2016: Hilary Howes, Provenance Report. Germany, April-August 2016. Unpubl. Bericht, 52 Seiten, Archiv BGAEU.

Makino 2015: Makino, Uwe, Die Ainu. Begegnung mit den japanischen Ureinwohnern (Norderstedt 2015).

Roellinghoff 2020: Roellinghoff, Michael, Osteo-hermeneutics: Ainu racialization, de-indigenization, and bone theft in Japanese Hokkaido. *Settler Colonial Studies* 10,3, 2020, 295–310. <https://doi.org/10.1080/2201473X.2020.1760432>.

Schlesinger 1880: G. Schlesinger, Fundbericht über die Ausgrabung eines Ainoschädels auf Yezo. *Zeitschrift für Ethnologie* 12, 1880, 207.

Squires et al. 2019: Squires, K., Errickson, D., Márquez-Grant, N., Ethical approaches to human remains. A global challenge in bioarchaeology and forensic anthropology (Cham: Springer 2019).

SPK 2015: Grundpositionen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zum Umgang mit menschlichen Überresten in den Sammlungen der Staatlichen Museen zu Berlin. Unpubl. Positionspapier der Stiftung Preußischer Kulturbesitz 2015.

Teßmann 2016: Teßmann, B., Untersuchungsprotokoll für den Schädel RV 33. Unpubl. Bericht, 15 Seiten, Archiv BGAEU.

Seethaler 2016: Seethaler, N., Historische Dokumentation des Schädels R. V. 33. Unpubl. Bericht, 6 Seiten, Archiv BGAEU.

Prof. Dr. Wolfram Schier
Freie Universität Berlin
Institut für Prähistorische Archäologie
Fabeckstr. 23–25
14195 B e r l i n

²⁴ Vgl. Anm. 18.